



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat nach langem Ringen am 16.02.2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz verabschiedet (BT-Drucksache 18/11199, Beschlussempfehlung und Bericht). Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat hat das Gesetz in seiner Sitzung am 10.03.2017 gebilligt, sodass das Gesetz noch im ersten Halbjahr 2017 in Kraft treten wird. Die strengen Regelungen der Insolvenzanfechtung sind ein „Problem“, das auch in der Bauwirtschaft, die unverändert seit Jahren unter einer hohen Insolvenzquote leidet, bekannt ist. Gerade die seit Jahren als ausufernd empfundene Rechtsprechung des BGH zu der sogenannten Vorsatzanfechtung haben in der Praxis dazu geführt, dass allein der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung (im Lieferantenverkehr gang und gäbe) das Risiko einer späteren Vorsatzanfechtung begründete. Besonders gravierend ist hier, dass die Vorsatzanfechtung Rechtshandlungen erfasst, die selbst noch bis zu 10 Jahre vor Insolvenzantragstellung zurückliegen können.

Über die wesentlichen Änderungen des Insolvenzanfechtungsrechts, die das Reformgesetz mit sich bringt, möchten wir Sie im Rahmen der vorliegenden Mandanteninformation in einem kurzen Überblick unterrichten.

Für alle weitergehenden Fragen steht Ihnen gerne Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de

Praxisinfo Insolvenzrecht: Das Reformgesetz zur Insolvenzanfechtung

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Zudem sollen die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung punktuell neujustiert und das Gläubigerantragsrecht gestärkt werden.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung soll für den Geschäftsverkehr kalkulier- und planbarer werden. Gläubiger, die ihren Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen künftig sicher sein können, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann.

Auch vollstreckende Gläubiger sollen besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg später (durch die Anfechtung eines Insolvenzverwalters) wieder herausgeben müssen. Schließlich soll auch die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs neu geregelt werden, die in der Praxis dazu geführt hat, dass Insolvenzverwalter ihre Ansprüche oft erst nach Jahren (kurz vor Eintritt der Verjährung) geltend gemacht haben, die Anfechtungsansprüche dann allerdings bereits seit Insolvenzverfahrenseröffnung zu verzinsen waren.

Wesentliche Inhalte des Reformgesetzes

1 Die Änderung bei der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)

Herzstück der Reform ist die Neuregelung der Vorsatzanfechtung.

Danach sind Rechtshandlungen, die mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht vorgenommen worden sind, anfechtbar, wenn die Rechtshandlung in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren vor Insolvenzantragstellung liegt und der Gläubiger den Benachteiligungsvorsatz kannte.

In der bisherigen Praxis wird besonders kritisiert, dass von der Vorsatzanfechtung auch Leistungen des Schuldners erfasst werden, auf die der Gläubiger einen Anspruch hatte (sogenannte kongruente Leistungen) und dass oft nur vage Indizien bereits dazu ausgereicht haben, auf einen Benachteiligungsvorsatz und die Kenntnis des Gläubigers hiervon zu schließen (Klassiker war der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung).

Verkürzung der Anfechtungsfrist

Nach dem Reformgesetz verkürzt sich nun der Anfechtungszeitraum von 10 auf 4 Jahre, wenn die Rechtshandlung dem anderen Teil einer Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat. Dies soll Insolvenzgläubiger/Vertragspartner des Schuldners begünstigen. Jemand, der von dem Insolvenzschuldner etwas verlangen kann, soll bereits nach vier Jahren Rechtssicherheit haben, dass die Handlung nicht mehr anfechtbar ist.

Zahlungserleichterungen

Das Reformgesetz sieht weiter vor, dass wenn Schuldner und Vertragspartner eine Zahlungsvereinbarung getroffen haben oder der Vertragspartner in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, vermutet wird, dass er (der Vertragspartner) zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

Damit wird zugunsten des Rechtsverkehrs zunächst einmal widerleglich vermutet, dass allein der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung oder eine sonstige Zahlungserleichterung kein Indiz dafür ist, um von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Vertragspartners hiervon auszugehen.

2 Bargeschäfte (§ 142 InsO)

Der Begriff des sogenannten „Bargeschäfts“ wird in § 142 InsO n. F. durch das Reformgesetz ergänzt.

Nach § 142 Abs.1 InsO n. F. soll eine Anfechtung bei einem Bargeschäft voraussetzen, dass die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 – 3 InsO vorliegen und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.

Ein Leistungsaustausch, bei dem im zeitlich unmittelbaren Zusammenhang gleichwertige Vermögenswerte ausgetauscht werden, wird damit weiterhin privilegiert. Die Anfechtungsvoraussetzungen sind durch das Merkmal der „Unlauterkeit“ deutlich gestiegen.

3 Änderung der Verzinsungspflicht

Nach § 143 Abs. 1 InsO n. F. ist eine Geldschuld nur noch zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 BGB (Rechtshängigkeit) vorliegen.

Nach geltender Rechtsprechung ist es so, dass der Insolvenzanfechtungsanspruch des Insolvenzverwalters schon mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verzinsen war. Der Vertragspartner muss dann den Anfechtungsanspruch auch dann bereits ab Verfahrenseröffnung verzinsen, wenn sich der Insolvenzverwalter unter Umständen erst nach Jahren (kurz vor der Verjährung) erstmals bei dem Vertragspartner meldet und seinen Anspruch geltend macht.

Überleitungsvorschrift

Grundsätzlich gilt das neue Recht erst für die nach Inkrafttreten eröffneten Verfahren.

Eine Besonderheit ist die Überleitungsvorschrift zur Verzinsungspflicht. Die neue Regelung soll auch in den Fällen gelten, in denen das Verfahren bereits vor dem Inkrafttreten eröffnet worden ist. Ab dem Inkrafttreten sollen die Zinsansprüche bei Geldschulden nur bei Schuldnerverzug oder Rechtshängigkeit der Anfechtungsklage greifen.

Folgen für die Praxis

Natürlich müssen sich die Neuregelungen in der Praxis erst noch bewähren. In den Details stellen sich durchaus einige noch offene (Auslegungs-)Fragen. Allerdings verbessert das Gesetz die Verteidigungsmöglichkeiten von Vertragspartnern gegen Anfechtungsansprüche, bei denen durch den Insolvenzverwalter der Benachteiligungsvorsatz bislang nur an-

hand von Ratenzahlungen oder Zahlungserleichterungen begründet worden ist.

Die Neuregelungen zur Verzinsung werden es dem Insolvenzverwalter zudem schwer machen, die An-

fechtungsansprüche zunächst „liegen zu lassen“ und die Verzinsung dann trotz später Verfolgung der Anfechtungsrechte als „Masse“ in etwaige Vergleichsverhandlungen über den Anfechtungsanspruch mit einzubringen.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, März 2017

Berlin · Brüssel · Düsseldorf · Frankfurt/Main · Hamburg · Mönchengladbach · München